



1780 5

Heinr. Joh. Otto Königs
der Rechte öffentlichen außerordentlichen Lehrers auf
der Friedrichs-Universität zu Halle

Vorbereitung

zu der

heutigen in Teutschland üblichen
gemeinen

Criminalrechtsgelahrtheit.

Zum

Gebrauch seiner Vorlesungen

über des

Herrn Geheimen Rath Kochs

INSTITVTIONES IVRIS CRIMINALIS.

Halle,

bey Johann Jacob Curt 1780.



P. 421

11



Agamus bonum patrem familiae, faciamus ampliore,
quae accepimus; maior ista hereditas a nobis ad posteros
transeat. Multum adhuc restat operis multumque resta-
bit, nec vlli nato post mille secula praecludetur occasio
aliquid adhuc adiciendi.

SENECA.

Dem
Herrn Geheimen Rath
R o ch
in Gießen

zugeeignet

von

Dem Verfasser.

Das
Hochwürdig. Rath

W R

in

ausgegeben

dem Besteller





Vorrede.



Es ist bekannt, daß ohne Vorbereit-
ung keine Wissenschaft ordentlich
gelehrt werden könne. Der Mangel einer wahr-
en und vollständigen Vorbereitung zu der Crimi-
nalrechtsgelahrtheit hat mich veranlaßt, derglei-
chen zum Gebrauch meiner Vorlesungen über des



Herrn Geheimen Rath Kochs *Institutiones iuris
criminalis* zu entwerfen. Ich werde mit der Zeit
ein ganzes Lehrbuch über die Criminalrechtsge-
lehrtheit schreiben, und dabey den Plan des
Herrn Geheimen Rath Nettelblatts in der
Abhandlung in den wöchentlichen Hallischen An-
zeigen vom Jahr 1779 n. 44 — 48. Ueber die
rechte Einrichtung eines Lehrbuches der Cri-
minalrechtsgelehrtheit befolgen. Geschrieben
Halle den 24. April 1780.



Vorber





Vorbereitung

zu der

heutigen in Teutschland üblichen gemeinen
Criminalrechtsgelahrtheit.

CHRIST. GOTTF. HOFFMANNI *Praenotiones de origine progressu et natura iurisprudentiae criminalis germanicae* Lips. 1722. 4.

Abendesselben *Diss. de insignioribus defectibus iurisprudentiae criminalis germanicae eorumque emendandorum ratione ac mediis*. Francof. ad Viadr. 1731. 4.
Deyde Abhandlungen sind zusammen gedruckt Francof. ad Viadr. 1757. 4.

Jos. Ant. Rieggers *Vormerkungen zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit*. Augsb. und Freyburg 1766. 8.

U 4 §. I.

Inhalt der Vorbereitung.

Soll die Vorbereitung zur heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit vollständig seyn, so muß sie folgende vier Hauptstücke enthalten. Es muß nemlich darinn

- 1.) von der wahren Beschaffenheit der heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit,
- 2.) von den besondern Quellen derselben,
- 3.) von den besondern Hilfsmitteln derselben und
- 4.) von der besondern Lehrart derselben gehandelt werden.

Erstes Capitel.

Von der wahren Beschaffenheit der heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit.

Begriff der Criminalrechtsgelahrtheit.

Die Criminalrechtsgelahrtheit oder die peinliche Rechtsgelahrtheit (iurisprudentia criminalis) macht nach der gegenwärtigen Einrichtung des iuristischen Studiums den einen Haupttheil unter den besondern Theilen der ganzen in Teutschland üblichen positiven gemeinen Rechtsgelahrtheit aus. Sie ist demnach derjenige besondere Haupttheil der in Teutschland



Teutschland üblichen Rechtsgelahrtheit, der die Rechtswahrheiten, welche die Verbrechen betreffen, enthält. Der andern ihr entgegen gesetzte Haupttheil der ganzen in Teutschland üblichen Rechtsgelahrtheit ist die Civilrechtsgelahrtheit.

§. 3.

Inhalt derselben.

Die Criminalrechtsgelahrtheit begreift alle Rechtswahrheiten, welche die Verbrechen betreffen, unter sich, sie mögen übrigens seyn, welche sie wollen. Wenn sie also gleich die Art und Weise, wie die Criminalgeschäfte betrieben werden müssen, betreffen, oder die Rechtswahrheiten von den Verbrechen den öffentlichen Zustand des teutschen Reichs, die Lehnen oder die Kirche angehen, so gehören sie dennoch nicht in die praktische Staats- oder Kirchen-Rechtsgelahrtheit, sondern zu diesem ihren eigenthümlichen Theil.

Dan. Mettelblads Abhandl. von dem ganzen Umfange der natürlichen und der in Teutschland üblichen positiven gemeinen Rechtsgelahrtheit. Halle 1772. 4.

§. 4.

Eintheilung derselben 1) nach Verschiedenheit des Gegenstands.

Die Criminalrechtsgelahrtheit wird verschiedentlich eingetheilet und zwar erstens nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes in die theoretische und praktische Criminalrechtsgelahrtheit. Die zur Criminalrechtsgelahrtheit.

gelahrtheit gehörige Wahrheiten nemlich sind entweder solche, welche die Art und Weise, wie die Criminalgeschäfte betrieben werden müssen, nicht betreffen, oder solche, welche dieselbe betreffen. Jene machen die theoretische, diese aber die praktische Criminalrechtsgelahrtheit aus.

§. 5.

Praktische Criminalrechtsgelahrtheit.

Aus dem Begriff der praktischen Criminalrechtsgelahrtheit ist einzusehen, daß 1) dieselbe ein Theil der Theorie der Criminalrechtsgelahrtheit sey, 2) die Lehre vom Criminalproceß nur ein Theil von der praktischen Criminalrechtsgelahrtheit sey, 3) dieselbe von der Criminalpraxis, wenn man darunter die Anwendung der Criminalrechtswahrheiten auf wirkliche peinliche Fälle versteht, sehr unterschieden sey; 4) keiner ein geschickter praktischer Criminalist seyn noch werden könne, wenn er die praktische Criminalrechtsgelahrtheit nicht versteht: obgleich die Kenntniß der praktischen Criminalrechtsgelahrtheit allein ihn darum noch nicht gleich zu einem geschickten praktischen Criminalisten macht.

§. 6.

2) Nach Verschiedenheit der Quellen.

Ferner theilet man die Criminalrechtsgelahrtheit nach Verschiedenheit ihrer Quellen ein in die fremde (peregrina) und in die einheimische oder eigentlich sogenannte teutsche Criminalrechtsgelahrtheit, (domestica,

mestica, germanica) nachdem die dahin gehörige Rechts-
wahrheiten entweder aus den fremden in Teutschland
geltenden Criminalgesetzen, oder aus den einheimischen
oder im strengen Verstande sogenannten Criminalgeset-
zen hergeleitet werden. Die erstere zerfällt wieder um nach
Verschiedenheit der fremden in Teutschland geltenden
Criminalgesetze in die *Mosaische, Römisch, Justi-
nianische, Canonische und Longobardische*
Criminalrechtsgelehrtheit: und die letztere wird
in Ansehung des Alters der teutschen Criminalgesetze
in die alte, mittlere und neue eingetheilet. Siehe
KOCHII *Institut. Iur. Crim. §. IV.*

§. 7.

3) Nach Verschiedenheit ihrer Gültigkeit.

Zuletzt wird die Criminalrechtsgelehrtheit nach
Verschiedenheit ihrer Gültigkeit in die ehemalige
(antiquata) und in die heutige (hodierna, forensis)
eingetheilet. Jene enthält die Rechtswahrheiten von
den Verbrechen, welche ehemals gegolten haben, die-
se aber diejenigen Rechtswahrheiten, welche noch heu-
tiges Tages in Entscheidung peinlicher Fälle Gebrauch
haben. Es ist ein grosser Unterschied unter der neuen
(§. 5.) und der heutigen Criminalrechtsgelehrtheit.

§. 8.

Einteilung in die öffentliche und privat Crimi-
nalrechtsgelehrtheit.

Mehrere Einteilungen der Criminalrechtsge-
lehrtheit giebt es nicht. Man theilet zwar auch die-
selbe

selbe nach Verschiedenheit derer Personen, von deren Verbrechen die Rede ist, in die öffentliche und privat Criminalrechtsgelahrtheit ein und versteht unter jener die, welche von den Verbrechen der erlauchten Personen in Teutschland handelt, und unter dieser die, welche lehrt, was in Ansehung der Verbrechen der gemeinen Privatpersonen Rechtens ist. Siehe KOCHII *Institut. Jur. Crim. §. VI.* Diese Eintheilung ist zwar nicht falsch, dennoch aber unnützlich und überflüssig. Man thut besser, wenn man im System der Criminalrechtsgelahrtheit selbst in der Abhandlung von den einzelnen Verbrechen, welche gewissen Personen eigen sind, einen besondern Abschnitt von den Verbrechen der erlauchten Personen in Teutschland macht.

§. 9.

Besondere Criminalrechtsgelahrtheit.

Der gemeinen in Teutschland üblichen Criminalrechtsgelahrtheit (*communis*) ist die besondere (*particularis*) entgegen gesetzt z. B. die Brandenburgische. Doch diese gehört zum Studium der väterländischen Rechtsgelehrsamkeit.

Zweytes



Zweytes Capitel.

Von den besondern Quellen der heutigen in
Teutschland üblichen gemeinen Criminal-
rechtsgelahrtheit.

§. 10.

Besondere Quellen der Criminalrechtsgelahr-
theit überhaupt.

Die besondere Quellen der heutigen in Teutsch-
land üblichen gemeinen Criminalrechtsgelahr-
theit sind überhaupt

- 1) die heutiges Tages in Teutschland geltende po-
sitive gemeine Criminalgesetze, sie mögen nun ur-
sprünglich fremde oder einheimische, geschriebene
oder ungeschriebene seyn und deren Analogie, und
- 2) die natürliche Criminalgesetze.

§. 11.

Insbesondere die fremde Criminalgesetze.

Die fremde in Teutschland geltende Criminalge-
setze sind

- a) das Mosaische
 - b) das Römisch - Justinianische
 - c) das Canonische und
 - d) das Longobardische Lehnrecht,
- in so fern sie von Verbrechen verordnen.

§. 12.

§. 12.

a) Das Mosaische Criminalrecht.

Das Mosaische Criminalrecht gilt heutiges Tages in Teutschland nur in so weit es recipirt ist.

10. AUG. HELLFELDI *Diff. de legis Mosaiacae valore hodierno*. Ien. 1755. und in dessen *Opusc.* (a 10. *Christ. Fischero edit.* Ien. 1775. 4.) n. 1.

§. 13.

b) Das Römisch-Justinianische Criminalrecht.

Das Römisch-Justinianische Criminalrecht ist eine ergiebige Quelle der Criminalrechtsgelahrtheit. Es gehören dahin vornehmlich das 47. und 48. Buch der Pandecten, welche deshalb vom Kayser Justinian libri terribiles genannt werden in der *L. 2. §. 8. C. de vet. iure enucl.*

IAC. FRID. LUDOVICI *de exiguo usu iuris Romani in materia criminum*. Ist die Vorrede zu dessen *Caroli V. Constitutiones criminales vulgo Peinliche Halsgerichtsordnung cum notis practicis* Hal. 1707. und 1716. 4.

CHRIST. FRID. GEORG. MEISTERI *Diff. de iuris Romani criminalis in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate*. Goetting 1766. und in dessen *Opusc. Syllog. altera* n. XIV.

§. 14.

c) Das Canonische Criminalrecht.

Das canonische Criminalrecht ist ebenfalls eine nicht geringe Quelle der Criminalrechtsgelahrtheit. Vornehmlich gehört hieher das 5 Buch der *Decretalen*

ten des Pabst Gregors des 9, welches daher Crimen genennt wird.

Job. Christ. Quistorp von den vorzüglichsten Stellen des Römischen und Canonischen Rechts, auf welche in der peinlichen Gerichtsordnung Beziehung gemacht wird und von deren heutigen Anwendung. In dessen Beyträgen zur Erleuterung verschiedner Rechtsmaterien 2tes Stück (Hofstet und Leipzig 1779. 8.) n. 14. S. 143.

§. 15.

d) Das Longobardische Lehnrecht.

Das longobardische lehnrecht ist in so fern eine Quelle der Criminalrechtsgelahrtheit als die Verbrechen die lehne betreffen.

§. 16.

Das Deutsche Criminalrecht.

Das Deutsche Criminalrecht besteht theils aus geschriebenen, theils aus ungeschriebenen Gesetzen. Zu erstern gehört vornehmlich die Halsgerichtsordnung Kayser Carls des fünften.

Job. Christ. Quistorps Entwurf von dem Nutzen der alten teutschen Gewohnheiten in peinlichen Fällen zur Erklärung unserer heutigen peinlichen Gesetze und Gebräus. G. Bülow und Wismar 1786. 4.

§. 17.

Heutiger Gebrauch derselben.

Von dem heutigen Gebrauch der verschiedenen in Teutschland geltenden Criminalgesetzen gelten die allgemeine Grundsätze vom heutigen Gebrauch der ver-



verschiedenen in Deutschland geltenden Rechte. Siehe
 DAN. NETTELBLADT II *Introd. in iurispud. post.*
German. commun. S. 488. seqq.

§. 18.

Auslegung der Criminalgesetze.

Von der Auslegung der Criminalgesetze ist nichts
 Besonderes zu merken, auffer, daß man in wirklich
 zweifelhaften Fällen die gelindeste Meynung vorzieht.

§. 19.

Meynung der Criminalrechtslehrer.

Blose Meynungen der Criminalrechtslehrer &
 E. eines Carpzovs gelten nicht.

§. 20.

Anwendung des Criminalrechts.

In der Anwendung des Criminalrechts bleibe
 es ebenfalls bey der allgemeinen Theorie von Anwen-
 dung des Rechts auf wirkliche Fälle. Siehe KOCH II
Institut. iur. crim. §. IX.

§. 21.

Das natürliche Criminalrecht.

In Ermangelung positiver Criminalgesetze gilt
 das natürliche Criminalrecht.

§. 22.

§. 22.

Quellen der besondern Criminalrechtsgelahrtheit.

Die Quellen der besondern Criminalrechtsgelahrtheit sind die besondern Criminalgesetze jedes Landes oder Orts Teutschlands. Z. E. im Brandenburgischen die Criminalverordnungen.

Drittes Capitel.

Von den besondern Hülfsmitteln der heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit.

§. 23.

Hülfsmittel derselben überhaupt.

Die besondern Hülfsmittel der heutigen in Teutschland üblichen Criminalrechtsgelahrtheit sind;

- 1) Die Kenntniß der Sprachen, in welchen die in Teutschland geltende Criminalgesetze geschrieben sind.
- 2.) Die Alterthümer des Criminalrechts, vorzüglich des teutschen Criminalrechts.
- 3) Die Geschichte der in Teutschland geltenden Criminalgesetze, vornehmlich der Teutschen. S. KOCHII *Institut. Jur. Crim. Prolegomena* §. I. — §. XX.
- 4.) Die gelehrte Geschichte der Criminalrechtsgelahrtheit, wovon im folgenden Paragraph ein mehreres.
- 5) Die natürliche Criminalrechtsgelahrtheit.

Regn. Engelhards Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders dem Recht der Natur

Natur hergeleitet Frankf. und Leipzig 1756. 8.
 Weit besser aber in DAN. NETTELBLADTH
 Syst. element. vniuers. iurispr. nat. §. 973. —
 §. 1056. und §. 523. — 1680.

6.) Alle übrige Theile der gemeinen in Teutschland
 üblichen positiven Rechtsgelahrtheit.

§. 24.

Insbondere die gelehrte Geschichte der Cri-
 minalrechtsgelahrtheit.

Was insbesondere die gelehrte Geschichte der
 Criminalgelahrtheit betrifft, so begreift dieselbe drey
 Theile unter sich, nemlich 1) die Kenntniß dreyer
 Rechtsgelahrten, welche sich vornehmlich durch Schrif-
 ten um dieselbe verdient gemacht haben, die man Cri-
 minalisten zu nennen pflegt, 2) die Geschichte ders-
 selben, und 3) die Kenntniß der dahin gehörigen
 Schriften.

§. 24.

Kenntniß der Criminalisten.

Die Criminalisten lassen sich füglich in folgende
 zwey Classen eintheilen, nemlich 1) in die, welche
 vor Joh. Sam. Fried. von Böhmer gelebt ha-
 ben, und 2) in die, welche seitdem gelebt haben oder
 noch leben. Die berühmtesten Criminalisten der ers-
 ten Classe sind: Berlich, Theodorich, Carps-
 zov, Thomastus, Beyer, Berger, Kreeß zc.
 Die berühmtesten Criminalisten der zweyten Classe
 sind, so viel die verstorbenen betrifft, ausser dem Joh.
 Sam. Fried. von Böhmer folgende: Kemmer-
 rich, Leyser, Engau zc. Die drey vornehmsten,
 unter den jetzt lebenden Criminalisten sind Herr Hof-
 rath

rath **Weister** in Göttingen, Herr Geh. Rath **Koch**
in Gießen und Herr Justizrath **Quistorp** in Düssel-
dorf.

§. 25.

Geschichte der Criminalrechtsgelahrtheit.

1) Die Geschichte des Römisch-Justinianischen, Canonische und Longobardischen Lehnrechts in ältern Zeiten enthält zugleich mit die Schicksale der Lehre von den Verbrechen nach diesen Rechten betrachtet. 2) Die Lehre von den Verbrechen nach dem teutschen Recht aber nahm ihren Anfang im 17ten Jahrhundert. Die Cultur derselben bestand darin, daß man bey Erklärung des 47 und 48 Buchs der Pandekten teutsches Criminalrecht anhieng, und obgleich die Rechtsgelehrten dieses Jahrhunderts vornemlich **Berlich**, **Theodorich** und **Carpzov** in ihren Schriften das teutsche Criminalrecht nicht ganz verabsäumten, so fehlte es doch an einem ordentlichen System dieser Disciplin. 3) Im jezigen Jahrhundert bearbeitete man dieselbe mehr als zuvor und verband mit derselben Geschichte, Alterthümer und eine gesündere Philosophie, besonders thaten dies **Ge. Beyer**, **Berger**, **Thomasius** und **Kresz**. Man trennte überdies die Lehre von den Verbrechen in Römischen Recht, machte einen besondern Theil der Rechtsgelehrsamkeit daraus und hielt öffentliche Vorlesungen darüber, anfangs nach dem Text der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung, nachher aber über besondere Lehrbücher. Auf diese Art entstand eigentlich in diesem Jahrhundert die Criminalrechtsgelahrtheit als ein besonderer Theil unserer Jurisprudenz betrachtet. Die, welche zuerst öffentliche Vorlesungen nach dem Text

B 2

der

der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung hielten, waren Thomafius und Beyer. Nicht lange nachher schrieben Gärtner und Kemmerich Lehrbücher, bis endlich Joh. Sam. Friedr. von Böhmer 1732. zu Halle ein weit ordentlicheres und förmlicheres Lehrbuch dieser Wissenschaft lieferte. Seitdem ist die Criminalrechtsgelahrtheit von den grossen Männern, Engau, Meister, Koch, Quistorp und Pützmann immer mehr bearbeitet und verbessert worden, wodurch dieselbe die heutige gute Gestalt gewonnen hat, wiewohl nicht zu leugnen ist, daß derselben noch viel an ihrer Vollkommenheit fehlet.

§. 26.

Kenntniß der Schriften der Criminalrechtsgelahrtheit.

Die Schriften der Criminalrechtsgelahrtheit sind entweder legale, doctrinelle oder casuistische Schriften. Zu den legalen Schriften der Criminalrechtsgelahrtheit gehören vorzüglich die, welche die Halsgerichtsordnung Kaiser Carls des fünften betreffen. S. KOCHII *Instit. Iur. Crim. Prolegom.* S. XX. Man merke folgende vornemlich folgende:

- 1) Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. des H. Röm. Reichs nach der Original Ausgabe vom J. 1533. auf das genaueste abgedruckt und mit der zweiten und dritten Ausgabe v. J. 1533. und 1534. verglichen von Joh. Christ. Koch, Giessen 1773. 8.
- 2) IO. PAUL. KRESSII *Commentatio succincta in Constitutionem criminalem Caroli V. Imp.* Hanov. 1736. und mehrmalen, am neuesten ebenfalls. 1760. 4.

3) 10.

3) IO. SAM. FRID. BOEHMER *Meditationes in Constitut. Crim. Carolin.* Hal. 1770. 4.

Die doctrinellen Schriften der Criminalrechtsgelahrtheit sind entweder Systeme und Compendien, oder Schriften über einzelne Lehren der Criminalrechtsgelahrtheit. Von den doctrinellen Schriften der ersten Classe siehe KOCHII *Insk. Iur. Crim.* §. XI. Die merkwürdigsten sind:

- 1) Mosaisch peinliches Recht nebst einer Vergleichung des heutigen peinlichen Rechts mit demselben. Braunsch. und Hildesh. 1778. 8.
- 2) ANT. MATTHAEI *Comment. de criminibus ad Lib. 47. et 48. Dig.* Traiect. 1644. und mehrmalen am neuesten Antwerp. 1761. 4.
- 3) IO. SAM. FRID. BOEHMERI *Elementa iurisprudentiae criminalis* am neuesten Halae 1774. 8.
- 4) CHRIST. FRID. GEORG MEISTERI *Principia iuris criminalis Germaniae communis.* Edit. Vta Goetting. 1780. 8.
- 5) IO. CHRISTOPH KOCHII *Institutiones iuris criminalis.* Ien. 1758. Edit. IVta. ebend. 1775. 8.
- 6) Joh. Christ. Quistorps *Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts* 2 Theile. Zwote verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Rostock und Leipz. 1776. 8.
- 6) PHIL. MAR. RENAZI *Elementa iur. criminal.* Lib. I. et II. Romae 1773. und 1775. 4.
- 7) I. L. PÜTTMANNI *Elementa iur. criminal.* Lipsi. 1779. 8.

Die doctrinelle Schriften der zweyten Classe sind entweder Schriften mehrerer einzelner Materien oder einer einzelnen Lehre des Criminalrechts. Von jener Art sind:

- 1) BENED. CARPZOVII *Practica nova verum criminal. c. observat.* IO. SAM. FRID. BÖHMERL. Francof. ad Moen. 1758. fol.
- 2) Paul Risi Abhandlung über einige Gegenstände des peinl. Rechts Miet. 1771. 8. auch lateinisch: *Animaduers. ad iur. criminal. pertinent.* Ien. 1774. 8.

Die besten Schriften von der zweyten Art müssen im System selbst jedesmahl an ihrem Ort, wo sie hingehören, angeführt werden.

Was endlich die casuistische Schriften des Criminalrechts betrifft, so sind unter denen, die rechtliche Entscheidungen enthalten, vornemlich folgende folgende zu merken:

- 1) Christ. Frid. Georg Meisters rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen. 1 Theil Göttingen 1771. 2. Theil ebend. 1772. Fol.
- 2) Joh. Tob. Carrachs rechtliche Urtheile und Gutachten in peinlichen Fällen herausgegeben von H. J. O. König Halle 1775. Fol.

§. 29.

Falsche Hülfsmittel.

Ausser den angegebenen giebt es keine Hülfsmittel der gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit. Die, welche die Criminalisten sonst noch dafür ausgeben, sind entweder gar keine Z. E. die juristische Arzneywissenschaft (medicina forensis) oder keine besondere der Criminalrechtsgelahrtheit Z. E. Logik, Critik.

§. 29.

§. 30.

Hilfsmittel ein praktischer Criminalist zu werden.

Es sind aber von den Hilfsmitteln der Criminalrechtsgelahrtheit die Mittel, welche dazu dienen, ein guter praktischer Criminalist zu werden, zu unterscheiden. Hieher gehören 1) die Erlernung einer guten teutschen juristischen Schreibart in peinlichen Geschäften, 2) die Erfahrung in Criminalsachen, 3) das Lesen guter peinlicher Casualschriften, 4) wirkliche Uebungen in der Criminalpraxi unter der Aufsicht eines geschickten praktischen Criminalisten.

§. 31.

Hilfsmittel der besondern Criminalrechtsgelahrtheit.

Unter den Hilfsmitteln der besondern Criminalrechtsgelahrtheit sind vornehmlich die dahin gehörige Schriften zu merken. So haben wir z. E. von dem Brandenburgischen Criminalrecht eine lesenswerthe *Abhandlung von Criminalsachen in den Beyträgen zu der juristischen Litteratur in den Preuss. Staaten* 4te Samml. Berlin 1780. S. 146. u. f.

Viertes Capitel.

Von der besondern Lehrart der heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit.

§. 32.

Besondere Lehrart der gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit.

Von der Lehrart der heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit ist nichts Beson-

Besonders zu merken, sondern, was überhaupt von der Methode der positiven in Teutschland üblichen Rechtsgelehrtheit in der allgemeinen Vorbereitung zur Rechtsgelehrtheit gesagt worden, gilt auch von diesem besondern Theil derselben. Indessen lassen sich folgende nützliche Anmerkungen machen.

- 1) Man lehre die gemeine Criminalrechtsgelehrtheit
 - a) in ihrem ganzen Umfange, und die praktische Criminalrechtsgelehrtheit wirklich praktisch, das ist, durch Regeln, Formulare und Muster,
 - b) ohne Vermischung der verschiedenen Rechte,
 - c) vorzüglich die heutiges Tages übliche, d) mit Anführung der vornehmsten Schriften über die einzeln lehren und e) nach der natürlichen Ordnung.
- 2) Man lerne die gemeine Criminalrechtsgelehrtheit
 - a) zuletzt, nachdem man die übrigen juristischen Collegien, welche den Cursus ausmachen, gehört hat, b) mit gehöriger Benutzung eines brauchbaren mündlichen Unterrichts. Man schöpfe übrigen c) aus den rechten Quellen; d) verbinde damit die nöthige Hülfsmittel und suche vereint durch eigenen Fleiß, besonders durch Anwendung der Mittel, welche dazu dienen, ein guter praktischer Criminalist zu werden (§. 29.) auch in diesem Theil der Jurisprudenz weiter zu kommen.

§. 33.

Methode der besondern Criminalrechtsgelehrtheit.

Die allgemeinen Regeln, die vaterländische Rechtsgelehrtheit zu studiren, lassen sich leicht auf die vaterländische Criminalrechtsgelehrtheit anwenden.

P. 200.

Halle, Diss.) 1779/80

ULB Halle 3
003 706 001



56.

60 18





1780 5
 Heintr. Joh. Otto Königs
 der Rechte öffentlichen außerordentlichen Lehrers auf
 der Friedrichs-Universität zu Halle

Vorbereitung

zu der
 heutigen in Deutschland üblichen
 gemeinen

Criminalrechtsgelahrtheit.

Zum
 Gebrauch seiner Vorlesungen
 über des
 Herrn Geheimen Rath Kochs
 INSTITVTIONES IVRIS CRIMINALIS.

Halle,
 bey Johann Jacob Curt 1780.

